

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Fragen zum Lehrvideo «Das Schweizerische Arbeitsrecht»

Kreuzen Sie alle Behauptungen an, die stimmen.

- Eine Arbeitgeberin muss sich nicht an die Kündigungsfristen halten, wenn zu wenig Arbeit da ist.
- Eine Arbeitgeberin muss sich an die Kündigungsfristen halten, auch wenn zu wenig Geld und Arbeit vorhanden sind.
- Im ersten Anstellungsjahr beträgt die Kündigungsfrist gemäss OR 3 Monate.
- Im ersten Anstellungsjahr beträgt die Kündigungsfrist gemäss OR 1 Monat.
- Die Kündigung kann auf irgend einen Tag ausgesprochen werden, also z. B. auf den 18. April.
- Die Kündigung ist per Ende eines Monats auszusprechen, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist.
- So wäre der Kündigungstermin z. B. der 30. April.
- Eine Kündigung muss man immer akzeptieren, man kann gar nichts dagegen unternehmen.
- Es gibt Kündigungen, die man anfechten kann, z. B. eine missbräuchliche Kündigung.
- Die Protagonistin hätte ihre Kündigung auch anfechten können.
- Eine Kündigung, die aus menschlicher Sicht unfair ist, ist ungültig.
- Die Kündigung der Chefin war nicht missbräuchlich, deshalb ist sie gültig.
- Wenn eine Kündigung missbräuchlich ist, ist sie trotzdem gültig. Man kann aber eine angemessene Entschädigung dafür bekommen (Entscheid des Richters).
- Wenn man eine Kündigung bekommt, dann gibt es Stellen, die mich beraten können.
- Das RAV will das Kündigungsschreiben auch sehen.
- Der Arbeitnehmer hat das Recht eine Begründung der Kündigung zu erhalten.
- Das RAV will die Begründung sehen und interveniert, wenn diese nicht rechtens ist.
- Wenn der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist krank wird, dann verlängert dies die Kündigungsfrist, weil diese während der Krankheit unterbrochen wird.
- Auf den Kündigungstermin hat die Krankheit während der Kündigungsfrist keine Auswirkung, da ja der Lohn ohnehin bezahlt wird.
- Der Arbeitnehmer muss wieder zurück an den Arbeitsplatz, wenn die Kündigungsfrist aufgrund der Krankheit verlängert wird.
- Der Arbeitnehmer hat das Anrecht auf ein Zeugnis, das über seine Leistungen und sein Verhalten Auskunft gibt.
- Ein Zeugnis, das nicht der Wahrheit entspricht, kann beim Arbeitsgericht angefochten werden.
- Zudem hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, statt einem Zeugnis eine Arbeitsbestätigung zu verlangen.
- Eine Arbeitsbestätigung ist sowieso besser als ein Arbeitszeugnis.

Welche der folgenden Artikel kommen bei diesem Thema zum Zuge?

Kreuzen Sie die Artikel an, die zutreffen:

- OR 320
- OR 330a
- OR 335
- OR 335c
- OR 336
- OR 336a
- OR 336c
- OR 337